

# **Badeordnung für das Freibad der Stadt Bendorf/Rhein**

## **I. Allgemeines**

1. Durch die Benutzung des Freibades der Stadt Bendorf/Rhein entsteht zwischen dem Besucher und der Stadt Bendorf/Rhein ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Badeordnung dient der Sicherheit und Sauberkeit im Freibad der Stadt Bendorf/Rhein. Die Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb der Gebäude und des Badebereiches gestattet. Offenes Feuer und Grillen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
4. Es ist nicht gestattet, durch Musik oder auf andere Weise Lärm zu erzeugen, der andere Badegäste stört oder belästigt.
5. Fahrzeuge sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
6. Das Aufsichtspersonal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können vorübergehend vom Schwimmbadleiter vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. Ein dauernder Ausschluss vom Freibadbesuch kann von den Stadtwerken Bendorf/Rhein ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von den Stadtwerken Bendorf/Rhein bestimmt und bekanntgegeben.
2. Während der Badesaison ist das Freibad grundsätzlich täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Badeschluss ist jeweils eine Viertelstunde vor Ablauf der Öffnungszeit.
3. Die Stadtwerke Bendorf/Rhein können zugunsten größerer Veranstaltungen oder aus betrieblichen Gründen die Badezeit einschränken oder das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit schließen. Gleiches gilt bei „schlechter Witterung“.

4. Aus den Einschränkungen der Badezeit oder der Schließung des Freibades können keine Erstattungsansprüche aus nicht zur Verfügung gestellten Badezeiten geltend gemacht werden.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, mit ansteckenden Krankheiten
6. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Gleiches gilt für andere geschäftsunfähige Personen im Sinne des § 104, Nr. 2 BGB.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte entsprechend der geltenden Gebührenordnung sein. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe; mit dem Verlassen des Freibades endet die Badeberechtigung. Der Verkauf der Karten endet jeweils eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

### **III. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Freibad, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, ungeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen übernimmt die Betreiberin keine Haftung. Für sonstige Schäden haftet die Betreiberin nur dann, wenn auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch des Geschädigten gegen die Betreiberin besteht.

### **IV. Verhalten im Freibad**

1. Die Benutzung sämtlicher Anlagen des Schwimmbades und der Liegewiese hat so zu erfolgen, dass andere Badegäste dadurch nicht belästigt oder gestört werden. Es gilt im gesamten Schwimmbad das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
2. Der Aufenthalt in den Nassbereichen des Freibades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

3. Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens zu brausen. Die Verwendung von Seifenartikel u.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen u.ä. sowie das Ballspielen in den Badebecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Falls jedoch durch die Benutzung solcher Gegenstände keine Badegäste gestört oder belästigt werden, kann der Schwimmmeister hiervon Ausnahmen zulassen. Die Benutzung solcher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören ins Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder ins Planschbecken. Vor der Benutzung des Nichtschwimmerbeckens ist zu prüfen, ob im Einzelfall Schwimmhilfen erforderlich sind. Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden. Schwimmhilfen (Reifen, Schwimmärmchen etc.) sind im Schwimmerbecken nicht erlaubt.
6. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen und Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Spring- und Rutschbereich frei ist.

## **V. Ausnahmen und Inkrafttreten**

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Badeordnung durch die Stadtwerke Bendorf/Rhein zugelassen werden. Diese Badeordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 09. April 1992 außer Kraft.

Bendorf/Rhein, den 02. Mai 2013

Stadtwerke Bendorf/Rhein  
In Vertretung:

Wiemer  
Erster Beigeordneter